

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünfte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Montag, den 19. Juni 1933

[urn:nbn:de:bsz:31-320220](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320220)

V. Verhandlungen.

Die ordentliche Landesynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch einen Stenographen aufzeichnen lassen. Hiernach erfolgte nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Montag, den 19. Juni 1933,
vormittags 10 Uhr.

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Synode im Sitzungssaal des Landtagsgebäudes.

Abgeordneter D. Hupfeld spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer:

Hohe Synode! Meine sehr verehrten Herren und lieben Freunde! Zu Beginn des dritten Abschnittes der ersten ordentlichen Tagung der im Juli vorigen Jahres gewählten Landesynode heiße ich Sie herzlich willkommen.

Jeder Abschnitt dieser Tagung hat für die Kirche und ihre Entwicklung ungewöhnlich wichtige Entschlüsse gebracht. Im Oktober vorigen Jahres hatten wir die Aufgabe, einen ersten Schritt zu tun zur Änderung der Kirchenverfassung im Sinne einer Entparlamentarisierung des Kirchenregiments. Wir haben die Kirchenregierung verkleinert und homogenisiert in der Hoffnung, durch diese Maßnahme ihre Entschlüsse einheitlicher, geschlossener und kraftvoller gestalten zu können, als dies der Fall wäre, wenn sie nur ein verkleinertes Abbild der Landesynode selbst wäre, und wir haben eine diesem Gedanken entsprechende Kirchenregierung gebildet, die seither ersprießliche und dankenswerte Arbeit geleistet hat.

Im November vorigen Jahres hatten wir darüber zu befinden, ob dem Vertrag, der zwischen der Kirchenregierung und dem Staate geschlossen wurde, zugestimmt werden könne. Wir haben diese Frage nach sorgfältiger Gewissensforschung jedes einzelnen, nach eingehenden Beratungen und im Gefühl der größten Verantwortung für die Zukunft unserer Kirche bejaht, und es zählt zu den größten Erinnerungen meines Lebens, daß ich als parteipolitisch nicht gebundener Minister des Innern, zu dem ich inzwischen vom Landtag gewählt worden war, am 11. März d. J. an der feierlichen Ratifikation dieses Vertrags mitwirken durfte.

Der nunmehr beginnende dritte Abschnitt dieser Tagung stellt uns vor weitere Aufgaben, die an Wichtigkeit den früheren nicht nachstehen, sie vielmehr noch übertreffen werden.

Seit wir uns nach unserer letzten Beratung hier getrennt haben, sind im staatlichen und kirchlichen Leben Ereignisse von gewaltigen Ausmaßen eingetreten: Staatspolitisch wurde das Deutsche Reich und Volk national erneuert, die lange erfolglos erörterte Frage der Reichsreform gelöst, das Werk Bismarcks seiner Vollendung entgegengeführt. Kirchenpolitisch wurden die zahlreichen deutschen evangelischen Landeskirchen zu einer Deutschen

Evangelischen Reichskirche unter einem Reichsbischof vereinigt. Die Begriffe und Gesetze des persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens sind in einer völligen Umwälzung begriffen.

Schon das veränderte Aussehen dieses Raumes, in dem seit langer Zeit die wichtigsten Willensentscheidungen des Badischen Staates und der Evang.-prot. Landeskirche getroffen werden, deutet auf die gewaltigen Wandlungen hin, die sich inzwischen vollzogen haben. Ich spreche im Namen der Landesynode und auch in meinem eigenen Namen, wenn ich der Freude darüber Ausdruck gebe, daß nach 14jähriger Entfremdung uns hier wieder die Farben grüßen, unter deren Glanz und Schutz wir herangewachsen sind, die wir als Sinnbild unseres Vaterlandes lieben und verehren gelernt und die wir im Kampfe auf Leben und Tod verteidigt haben. Mit Ehrerbietung grüßen wir neben ihnen das Symbol der nationalen Erneuerung, das nach sieghaftem Kampfe im Verein mit den alten Farben nunmehr die offizielle deutsche Reichsflagge darstellt. In dankbarer Erinnerung an eine große Vergangenheit sehen wir in diesem Saale auch wieder die von der Novemberrevolution beseitigten Hoheitszeichen des alten Staates, Hoheitszeichen, deren Träger nicht nur die oberste Gewalt im Staate innehatten, sondern auch das Amt des Landesbischofs der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens verwalteten.

Die Landesynode steht nicht nur loyal zum neuen Staat, sondern sie bejaht freudig ihn und sein Gedankengut, mit dem eingehend sich zu beschäftigen Pflicht jedes denkenden Deutschen ist, mag er nun der den neuen Staat tragenden Bewegung angehören oder nicht.

Sowohl der Herr Reichskanzler als auch die führenden Männer der neuen badischen Landesregierung haben bereits bei ihren ersten offiziellen Erklärungen im Reichstag, im Badischen Landtag und im Süddeutschen Rundfunk Anlaß genommen, ihre Einstellung zu den Kirchen bekanntzugeben.

Der Herr Reichskanzler hat in seiner großen Reichstagsrede vom 23. März erklärt: „Die nationale Regierung sieht in den beiden christlichen

Konfessionen wichtige Faktoren der Erhaltung unseres Volkes. Sie wird die zwischen ihnen und den Ländern abgeschlossenen Verträge respektieren. Sie erwartet aber und hofft, daß ihre Arbeit in der sittlichen und moralischen Erneuerung des deutschen Volkes auch bei den Konfessionen die gleiche erforderliche Beachtung findet.“

Der Badische Herr Kultusminister hat in seiner Rundfunkrede vom Gründonnerstag, dem 13. April, zugesagt, er werde darüber wachen, daß den beiden großen christlichen Hauptkonfessionen, der katholischen und der evangelischen Kirche, eine streng paritätische Behandlung zuteil werde, er werde über den konfessionellen Frieden wachen und für loyale Erfüllung der mit den Kirchen geschlossenen Verträge sorgen; die Badische Regierung stelle sich wie die Reichsregierung auf den Boden des Christentums.

Und schließlich hat der Badische Herr Ministerpräsident vor dem Badischen Landtag am 9. Juni in seiner Programmrede bei Erörterung des Verhältnisses von Staat und Kirche sich auf die erwähnten Ausführungen des Herrn Kultusministers bezogen und weiter ausgeführt: „Die Badische Regierung hat ein gutes Verhältnis zu den Kirchen, sie wird die Verträge mit den Kirchen achten und nicht dulden, daß man ihr irgendwie Mißtrauen in ihre Haltung zu irgendeiner Kirche entgegenbringt.“

Die Landesynode weiß dem Herrn Reichskanzler und der Badischen Regierung Dank für diese Erklärungen, in denen in feierlicher Form der Wille zum Ausdruck kommt, die Freiheit der Kirche zu gewährleisten und den von der Kirche mit der früheren Landesregierung abgeschlossenen Vertrag zu halten. Ich verbinde damit die Zusicherung, daß die Landesynode die vom Herrn Reichskanzler an seine Erklärung geknüpfte Erwartung voll und ganz erfüllen wird. Die Landesynode wird der von der Reichsregierung hinsichtlich der sittlichen und moralischen Erneuerung des Volkes geleisteten und noch zu leistenden Arbeit nicht nur die erforderliche Beachtung schenken, sondern sie wird darüber hinaus diese Arbeit mit allen ihren Kräften fördern und unterstützen.

Hohe Synode! Wir sind hier zusammengelommen, um aus den Geschehnissen der letzten Zeit kirchenpolitische Folgerungen zu ziehen und einen Gedanken zu verwirklichen, der schon lange an hervorragender Stelle des Programms der führenden Fraktionen dieser Synode gestanden hat, nämlich die Ersetzung der demokratischen Synodalherrschaft durch das Führerprinzip. Weiterhin sollen wir über den kirchlichen Haushalt für die Jahre 1933, 1934 und 1935, über den Hauptbericht und über einige vorläufige kirchliche Gesetze beraten und beschließen, die von der Kirchenregierung seit unserem letzten Tagungsabschnitt erlassen worden sind.

Mögen unsere Beratungen getragen sein von dem Gefühl größter Verantwortung und von verständnisvoller Sachlichkeit, und mögen unsere Beschlüsse der Kirche zum Segen gereichen! Das walte Gott! —

Bevor wir in die Erledigung der Tagesordnung eintreten, obliegt mir noch die Pflicht, namens der Landessynode eines Mannes zu gedenken, der mehr als zwei Jahrzehnte hindurch als Professor der Theologie an der Universität Heidelberg und als Direktor des Praktisch-theologischen Seminars daselbst den größten Einfluß auf die Heranbildung der jungen badischen Theologen ausgeübt und der fast zwei Jahrzehnte lang als Mitglied der General- und Landessynode, des Generalsynodalausschusses und der Kirchenregierung für die Vereinigte Evang.-prot. Landeskirche Badens, ihre Gesetzgebung und Leitung eine erfolgreiche Tätigkeit entfaltet hat. Geheimer Kirchenrat Professor D. Johannes Bauer ist in Heidelberg am 10. Januar d. J. gestorben. Er war am 12. September 1860 als Pfarrerssohn und Pfarrers-enkel in Wiesloch geboren, studierte in Erlangen, Leipzig, Basel und Heidelberg Theologie und bestand im Jahre 1881 die theologische Vorprüfung und im Spätjahr 1882 die theologische Hauptprüfung. Nachdem er in Emmendingen, Heidelberg und Freiburg als Vikar tätig gewesen war, wurde er im Jahre 1888 Hausgeistlicher am Landes-

gefängnis in Freiburg. Im Jahre 1890 ließ er sich zur Aufnahme wissenschaftlicher Studien an der Universität Heidelberg beurlauben. Im Jahre 1892 wurde er nach bestandener Lizentiatenprüfung und nach erfolgter Probevorlesung zur Habilitation für das Fach der praktischen Theologie an der Universität Marburg zugelassen. Mit Wirkung vom 10. September 1895 wurde er auf sein Ansuchen aus dem badischen Kirchendienst entlassen. 1902 wurde er Geheimer Kirchenrat. Von 1909—1910 war er Professor an der Universität Königsberg und wurde auf 1. April 1910 als ordentlicher Professor für praktische Theologie an die Universität Heidelberg berufen. 1911 wurde er zugleich zum Direktor des Praktisch-theologischen Seminars in Heidelberg ernannt. Von 1914—1920 war er Mitglied der Generalsynode und von 1921—1933 Mitglied der Landessynode. In der Zeit von 1919 bis 1932 war er auch Mitglied des Generalsynodalausschusses und der Kirchenregierung.

Mit Geheimrat Professor D. Bauer ist eine der markantesten Gestalten der evangelischen Kirche Badens dahingegangen. In dem Hauptbericht des Oberkirchenrats an die Landessynode vom Jahre 1930 wurde ihm anlässlich seines Rücktritts vom Amte als Leiter des Praktisch-theologischen Seminars in Heidelberg der herzlichste Dank der Kirche ausgesprochen für sein unermüdeliches und segensreiches Wirken an den vielen Generationen badischer Kandidaten, die mit dankbarer Verehrung zu ihm aufblickten und denen er durch sein vielseitiges Wissen, durch seine reiche Erfahrung und nicht am wenigsten durch seine ganze Persönlichkeit ein Führer zum Dienst in unserer Kirche geworden ist. Dem Gelehrten D. Bauer ist ein dankbares Gedächtnis der Nachwelt gesichert vor allem durch seine Arbeiten auf dem Gebiete der historischen Theologie, der bis zuletzt seine besondere Neigung gehörte. Er ist Gründer und war Erster Vorsitzender des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche Badens. Der Kirchenpolitiker D. Bauer gehörte zu den in vorderster Front stehenden Führern der kirchlich-liberalen Vereinigung, die, wie in einem Nachruf mit Recht aus-

geführt wurde, „in der glücklichen Lage war, einen Mann, dessen Herz warm für seine Heimatkirche schlug und den ein großes Wissen besonders um die Vergangenheit unserer Kirche auszeichnete, dessen Name durch seine wissenschaftlichen Leistungen in Wort und Schrift einen hohen Klang hatte, zu ihren Trägern und Vorkämpfern zählen zu dürfen“. Sein Interesse für die brennenden Fragen der Kirchenpolitik war bis in die letzten Tage seines Lebens ungewöhnlich groß und tat sich in temperamentvollen, inhalts- und erfolgreichen Reden im Kirchenparlament und in Versammlungen kund. Wir selbst durften Zeugen davon sein, wie er noch am letzten Sitzungstag unseres letzten Tagungsabschnittes durch seine großangelegte Rede über das evangelische Konkordat den Beweis dafür erbrachte, daß das Alter die Kraft seines großen und lebhaften Geistes nicht zu schwächen vermochte.

Wenige Wochen darnach ist er von uns gegangen. Als man ihn am 13. Januar d. J. mit kirchlicher und akademischer Feierlichkeit bestattete, wurde auch namens der Landessynode ein Kranz an seiner Bahre niedergelegt. Wir werden seiner allezeit in Dankbarkeit ehrend gedenken. Ich bitte Sie, sich zu seinem Gedächtnis von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Ich danke Ihnen!

Wir kommen nunmehr zu der Erledigung der Geschäfte.

Zunächst habe ich mitzuteilen, daß seit unserer letzten Tagung aus der Synode außer dem Herrn Geh. Kirchenrat D. Bauer ausgeschieden sind Herr Jugendpfarrer Rappes und Herr Professor Schüß, die beide ihr Mandat niedergelegt haben, desgleichen in den letzten Tagen Herr Oberkirchenrat Bender, der infolge seiner Ernennung zum Oberkirchenrat gleichfalls glaubte, auf sein Mandat verzichten zu müssen. An Stelle der genannten Herren sind eingerückt:

1. Herr Hermann Lадert, Landwirt in Ladenburg, der vom Evang. Oberkirchenrat an Stelle des verstorbenen Herrn Geheimen Kirchenrat D. Bauer ernannt worden ist,

2. Herr Bernhard Welker, Schlosser in

Karlsruhe, an Stelle des Herrn Jugendpfarrer Rappes,

3. Herr Kaufmann Dr. Hermann Knorr in Neckargemünd, an Stelle des Herrn Professor Schüß,

4. Herr Pfarrer Vogelmann in Heidelberg-Handschuhsheim, an Stelle des Herrn Oberkirchenrat Bender.

Der Präsident verpflichtet sodann die neu eingetretenen Mitglieder (mit Ausnahme des am Erscheinen verhinderten Abgeordneten Dr. Knorr) gemäß § 100 Absatz 2 RB.

Präsident Dr. Umhauer fortfahrend:

An Eingängen sind zu verzeichnen:

Zunächst eine Eingabe des Evang. Pfarramts Unteröwisheim vom 15. Juni 1933, mit einer Entschließung des Evang. Kirchengemeinderats Unteröwisheim zu den vorläufigen kirchlichen Besetzen vom 1. Juni 1933, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens betr. und die Zuständigkeit des Landesbischofs, des Oberkirchenrats und des Erweiterten Oberkirchenrats betr.

Dieser Eingabe des Evang. Kirchengemeinderats Unteröwisheim haben sich angeschlossen der Evang. Kirchengemeinderat Wyhlen in einer Eingabe vom 16. Juni, der Evang. Kirchengemeinderat Grenzach in einer Eingabe vom 17. Juni, der Evang. Kirchengemeinderat Eisingen in einer Eingabe vom 18. Juni und der Evang. Kirchengemeinderat Büchenbronn ebenfalls in einer Eingabe vom 18. Juni.

Diese Eingaben werden dem Verfassungsausschuß überwiesen.

Des weiteren liegt vor die Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 4. Januar 1933 zu der Eingabe des Karl Schlagenhof in Grödingen und mehrerer anderer Mitglieder des dortigen Kirchengemeinderats, betr. den Ortsgeistlichen. Die Eingabe wird mit der Stellungnahme des Oberkirchenrats dem Ausschuß für Kultus und Unterricht überwiesen.

Weiterhin liegt vor ein die Mitgliedschaft beim Deutschen Evang. Kirchentag betreffendes Schreiben des Evang. Oberkirchenrats, das die Wahl von Ersatzmitgliedern anregt, die in der nächsten Vollziehung auf Vorschläge der Fraktionen hin erfolgen soll.

Weiterhin liegt wiederum eine Eingabe des Otto Ehlgöb, Holzhandlung in Bretten, betr. Debaheim-Deuzag, vor, die dem Finanzausschuß überwiesen wird.

Weiterhin sind noch zu erledigen von den letzten Tagungsabschnitten die Anträge Nr. 4 und 4a des Volkskirchenbundes evangelischer Sozialisten und Nr. 5 der Kirchlichen Vereinigung für positives Christentum und deutsches Volkstum, die Tage- und Fahrtgelder der Mitglieder der Kirchenregierung betr., die dem Finanz- und dem Verfassungsausschuß überwiesen werden.

Ferner: Die Landessynode hat in ihrer zweiten Sitzung anlässlich der Beratung des Antrags Nr. 1 der Abgeordneten Fißer und Gen., betr. Vorlage eines Gesetzesentwurfs, durch den an Stelle des bisherigen unmittelbaren Wahlrechts zur Landessynode das mittelbare Wahlverfahren eingeführt wird, beschlossen, daß ein Sonderausschuß, bestehend aus 5 Mitgliedern, zur Durchsicht der Verfassung gebildet und ihm der Antrag Nr. 1 als Material überwiesen werde.

Die Erledigung dieses Antrags und die Bildung des Sonderausschusses werden für diese Tagung zurückgestellt;

ebenso der Antrag der Abgeordneten Löw, Hesselbacher und Mondon, die Frage des Tragens von Parteiuniformen bei Trauungen betr., bis der Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung vorliegt.

Das Wort erhält nunmehr zur Begründung der Vorlagen des Erweiterten Oberkirchenrats

Kirchenpräsident D. Wurth:

Hohe Synode!

Dem Erweiterten Oberkirchenrat liegt es ob, jeweils der ersten Tagung der Synode einige Vor-

lagen zu machen. Die erste, die Sie in Händen haben, betrifft den Haushalt, der in ausführlichster Weise zur Darstellung gebracht und veröffentlicht ist. Dazu darf ich kurz einiges sagen. Die wirtschaftliche Lage unseres Landes, unseres Reiches und damit auch unserer Kirche hat sich leider in den letzten Jahren nicht gehoben. Das Steuersoll ist gesunken und der Steuerausfall gewachsen. Der Fehlbetrag hat sich vergrößert und eine Höhe erreicht, die als bedrückend zu bezeichnen ist. Nur dadurch, daß der Betriebsfonds der Kirche mit einer ganzen Million zu den Ausgaben beigezogen wurde, waren wir — obwohl die Gehälter der Geistlichen noch um weitere 10 Prozent zurückgesetzt worden sind — in der Lage, die Gehälter auszusahlen, und die allgemeine Kirchenkasse befähigt, den an sie gestellten Ansprüchen gerecht zu werden.

Der Voranschlag in Ihren Händen ist sorgfältig durchgegangen bis in die einzelsten Posten hinein, zum großen Teil auch an der Hand des Spargutachtens der vergangenen Synode verkürzt — so sehr verkürzt, daß ich nicht glaube, daß das noch weiterhin ohne Schädigung sachlicher Art geschehen kann. Nachdem der Betriebsfonds um eine Million verkürzt wird, bleibt nur noch ein verhältnismäßig kleiner Teil übrig, der nicht eingefroren ist. Auch der nicht eingefrorene Teil bietet nur noch eine kleine Möglichkeit, auf kurze Zeit hin unseren Verpflichtungen, die Gehälter auszusahlen, nachzukommen. Der Erweiterte Oberkirchenrat hat deswegen zu der Frage Stellung nehmen müssen: wie ist die Kirche imstande, neue Einnahmen zu beschaffen; d. h. er war in die Lage versetzt, wiederholt nachzuprüfen, ob nicht das bei der katholischen Kirche schon ein Jahr eingetriebene Kirchgeld auch in unserer Kirche eingeführt werden müßte. Noch reicht zwar, wenn ein weiteres Jahr kein Kirchgeld erhoben wird und keine neuen Steuern beigebracht werden können, das Geld voraussichtlich für die nächstjährigen Zahlungen aus. Wenn aber nicht ein sehr starker Auftrieb wirtschaftlicher Art in nächster Zeit einsetzt, dann werden wir am Schluß des nächsten Rechnungsjahres mit einem ganz kleinen noch vorhandenen Überschuß rechnen dürfen. Ich, wie auch der Erweiterte Ober-

Kirchenrat, halte es für unmöglich, daß eine Kirche ohne bitterste Not ihre wirtschaftlichen Dinge ohne jeglichen Betriebsfonds leitet. Wie Sie sehen, schließt der Ihnen vorliegende Haushaltsvoranschlag mit dem hohen Fehlbetrag von über 400 000 *R.M.* ab. Wir wären nicht in der Lage, weiterhin auch in diesem Jahr die Zahlungen zu leisten, wenn nicht der früher oft angefochtene Betriebsfonds noch imstande wäre, etwas zuzuschießen. Es wird also von der Synode wohl ernstlich zu bedenken und zu beraten sein, ob nicht zum mindesten vom Jahre 1934 ab ein Kirchgeld, wie bei der Katholischen Kirche, erhoben werden muß. Denn es ist unerträglich, daß jährlich, wie hier festgestellt wird, ein Fehlbetrag von über 400 000 *R.M.* von der Kirche angelegt werden kann.

Eine zweite Vorlage ist die des Hauptberichtes. Der Hauptbericht zeigt die Zielgestaltigkeit unseres kirchlichen Lebens in deutlicher Weise. Er offenbart auch das lebhafteste Bemühen, die Kirchlichkeit und den Abendmahlbesuch zu heben, der Gottlosenbewegung, der Gottlosenpropaganda sich zu erwehren, die kirchliche Jugendarbeit energisch zu fördern und die sozialen Nöte der ausgesteuerten Masse zu lindern. Besondere Bedeutung wird der Christenlehre, den Nachmittags- und den Wochengottesdiensten beigemessen. Die geforderte Verlegung des Reformationsfestes auf den 31. Oktober, die Regelung des theologischen Nachwuchses, der sich in so großer Zahl auf den Hochschulen befindet, die kirchliche Volksmission und die kirchliche freie Jugendarbeit — alle diese Dinge sollten hier erwogen und dann auch wohl in den Ausschüssen nicht nur, sondern in der Hauptversammlung zur Sprache gebracht werden.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß die kirchlichen Verhältnisse, wie sie sich angebahnt haben oder zu erwarten sind infolge der politischen Umwälzung und der Regelung des nationalsozialistischen Staates, hier noch nicht zur Darstellung kommen konnten. Es ist selbstverständlich, daß ein Teil dieser Fragen in Ihrem Ausschuss behandelt werden muß, obgleich eine ganze Reihe der kommenden Dinge noch keineswegs spruchreif sind, aber immerhin nach

gewissen Richtlinien, denke ich, geordnet werden können. Unter den 12 vorläufigen kirchlichen Gesetzen, die seit der letzten Tagung der früheren Landessynode ergangen sind und die Ihnen vorgelegt werden, befinden sich insbesondere die kirchlichen Gesetze vom 1. Juni d. J., welche den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens und ebenso die Zuständigkeit des Landesbischofs, des Oberkirchenrats und des Erweiterten Oberkirchenrats zum Gegenstand haben.

Je länger, je mehr hat sich in breiten Kreisen der kirchlich Interessierten und bei der Leitung der Kirche die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die demokratisch-liberal-parlamentarische Präsidialverfassung, wie sie unsere Kirche im Jahre 1919 erhielt, nicht in allen Stücken geeignet ist, dem kirchlichen Leben den Dienst zu leisten, der von der rechtlichen Verfassung erwartet werden kann. Wie in der einzelnen Gemeinde ja auch bisher schon der Pfarrer in seiner Eigenschaft als geistlicher Vorsteher der Gemeinde von den Gemeindegemeinschaften unabhängig ist, so ist es auch erforderlich, daß die Landeskirche in der Gestalt der Landeskirche, was die geistliche Leitung betrifft, von einer Persönlichkeit geleitet werden sollte, die in allen durch die geistliche Leitung geforderten Entschliessungen unabhängig von Synode und anderen Körperschaften handelt, weil solche Entschliessungen doch herausgeboren werden müßten aus glaubensmäßiger Einstellung und nicht dem Mehrheitsprinzip verfallen sollten.

Weiterhin sind in dem Gesetz die Mitglieder des Oberkirchenrats von ihrer bisherigen parlamentarischen Abhängigkeit freigestellt, um für die Entschliessungen größere Unabhängigkeit und Sachlichkeit gewährleisten zu können. In dem Gesetz ist ferner vorgesehen, daß für die Besetzung der Pfarreien das bisherige System der Pfarrwahl aufgehoben werden soll. Die Ausgestaltung im einzelnen wird einem besonderen Gesetz vorbehalten. Dabei ist hier von vornherein zu bemerken, daß keineswegs daran gedacht wird, die Gemeinden zu entrechteten, sondern daß sie auch bei der Besetzung ihrer Pfarreien selbstverständlich einen starken Einfluß behalten sollen.

Ich nehme an, daß alle diese Dinge bei Ihren Beratungen noch zur Aussprache kommen werden. Ich darf noch ein paar Worte zu der gesamten Entwicklung sagen. Hatte die Revolution von 1918 dem parlamentarischen System auch in der Kirche starken Raum verschafft und sich dort großen Einfluß gesichert, so will die Gegenrevolution, in der wir doch heute stehen, all das ausmerzen, was eben in der Verfassung vorhanden ist als etwas, das nicht aus dem inneren Wesen der Kirche als der Kunderin und Hüterin des autoritären Wortes Gottes herausgeboren ist. Urwahl, Pfarrwahl, Vormachtstellung der Landesynode, Umgestaltung der Kirchenleitung und dergleichen kommen dabei in Betracht. Diese Gedanken sind nicht in einem kleinen Kreis von heute entstanden, sie haben sich schon lange verlautbart, auch vor der Gegenrevolution schon. Sie sind jetzt nur weithin Gemeingut geworden. Ich darf hinzufügen: sie sind auch widerspruchlos — ich sage das: widerspruchlos — im Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß und in dem Kirchenbundesrat zur Sprache gekommen und gebilligt worden. Die Bischofsfrage insbesondere ist ja keine neue. Ich habe sie, als im Jahre 1900 der Oberhofprediger D. Helbing zum Prälaten ernannt worden ist, offiziell angechnitten. Sie hat auch in der Zwischenzeit nicht geruht. Sie ist nur hier im Badischen insbesondere auf scharfen Widerstand von der liberalen Seite her gestoßen. Als dann im Jahre 1918 das Landesbischöfstum aufhörte, da war es ganz selbstverständlich, daß diese Frage in Deutschland in den deutschen evangelischen Kirchen wiederum auftauchte und starkes Gewicht in Anspruch nehmen konnte. Eine ganze Reihe von evangelischen Landeskirchen haben sich auch einen Landesbischof erwählt. Als nun mit der neuesten Zeit die Länder doch zum Teil, die kleinen unter allen Umständen, entrechtet oder in ihren Rechten verkürzt wurden, da war es bei dem Gedanken der äußersten Zentralisierung, Zusammenfassung zur stärkeren Machtgewinnung in unserem deutschen Volk wiederum eine notwendige Sache, daß man sich frug: Wie können nun die einzelnen Landeskirchen zusammen sich eine größere Machtstellung innerhalb unseres Reiches verschaffen? Die Frage

nach einem Reichsbischof, einer anderen stärkeren Leitung als bisher, gewann Formen bestimmtester Art. Daß es nicht leicht ist, eine evangelische Reichskirche in solch einer Form zu schaffen, wie eine politische Einigung in straffster Art und Weise möglich war, das sehen Sie schon daraus, daß die lutherischen Kirchen sich in ganz enger Front zusammengeschlossen haben, daß die reformierten Kirchen es ebenso getan haben und bis zur Stunde noch mehr und mehr tun, daß auch die unierten Kirchen oder diejenigen, welche einen solchen Typus wenigstens zeigen — wie die Frankfurter, die sich nicht als unierte Kirche bezeichnet —, sich nun auch zusammenschließen mußten und also ein Konglomerat aus drei ganz verschiedenen Größen entstanden ist. Sie sehen, daß es ganz unmöglich ist, daß diese unter einen Hut, unter eine Verfassung ohne Not gebracht werden können. Es kommen hier reichlich viele Fragen zur Sprache und zur Erledigung. Es sind infolgedessen die einzelnen Kirchen und kirchlichen Regierungen seinerzeit aufgefordert worden, eine Vertretung zu schaffen, die hinsichtlich der Gedanken einer neuen Zusammenfassung aller unserer evangelischen deutschen Landeskirchen mit uneingeschränkter Vollmacht ausgestattet ist. Man hat dann den Gedanken eines Reichsbischofs nicht bloß erwogen, sondern man hat dem Gedanken einmütig zugestimmt, abgesehen von den reformierten Kirchen, die aufs schärfste dagegen protestierten, ja man hat auch einen Reichsbischof nominiert. Es ist dabei in den Verhandlungen des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses wie des Kirchenbundesrats von vornherein zum Ausdruck gekommen, daß bei der Frage eines Bischofs oder eines Reichsbischofs nicht von Diktatur die Rede sein kann, daß die einzelnen größeren Landeskirchen wenigstens bestehen bleiben müßten, so wie die einzelnen Länder, und in ihrer Selbständigkeit durchaus zu erhalten seien, daß also die Selbständigkeit auch unserer badischen Landeskirche in keiner Weise gefährdet wäre.

Wenn man von dem Zusammenschluß der unierten Kirchen, zu welchen wir ja gehören, redet, so ist auch hier nur dies zu sagen: Irgend etwas Positives hat gar nicht geschehen können, sondern man hat nur

den Präsidenten des Preussischen Oberkirchenrats beauftragt mit der Wahrung der Interessen der evangelischen unierten Landeskirchen, wobei an dem Bekenntnisstand der einzelnen Kirchen nichts geändert werden dürfe. Wie weit das möglich ist, wenn man die Verfassung rein aus dem Bekenntnisstand heraus konstruieren will, das ist eine Frage, die heute vielleicht noch offen ist. Im großen und ganzen scheint ja — ich sage auch bloß: scheint — die Vorlage einer solchen Verfassung der zusammengeschlossenen deutschen evangelischen Kirchen im wesentlichen fertig zu sein. Ich nehme an, daß in den nächsten Tagen der Kirchenbundesrat und der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß tagen und darüber beraten werden.

Sie sehen jedenfalls, daß hier ganz wesentliche Änderungen innerhalb der Verfassung der einzelnen Landeskirchen wie innerhalb der Verfassung der gesamten deutschen evangelischen Kirche im Werke sind, und das, was Sie hier als Vorlage bei Ihnen finden, ist ja nur ein kleiner Teil dessen, was vorbereitet ist und was irgendwie sich neu gestalten will.

Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß alle die Verhandlungen, die zu einem Neuen drängen, geführt werden können im Frieden gegeneinander und zum Segen der neuen Gestaltung unserer Landeskirche.

An weiteren Eingängen sind zu erwähnen:

- a) die Anlage III, enthaltend die Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats über vorläufige kirchliche Gesetze,
- b) der Voranschlag,
- c) die Anlage I, enthaltend den Hauptbericht, die den zuständigen Ausschüssen zur Beratung überwiesen werden.

Der Vertrag mit dem Stenographen wird mit Zustimmung der Synode durch den Präsidenten auf längere Sicht mit gegenseitiger Rückbarkeit abgeschlossen.

Zwecks Beratung der Gruppen über die Ergänzung der Ausschüsse und des Ältestenrats wird die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen.

Bei Wiederbeginn erhält das Wort Abgeordneter Voges:

Hohe Synode! Aus dem festen, entschlossenen Willen, der Kirche zu dienen und eine Kirche zu schaffen, zu überwinden die unseligen Richtungsgegensätze und Parteiungen in unserer Landeskirche, haben sich die bisherige Liberale Fraktion und die bisherige Fraktion der Kirchlichen Vereinigung für positives Christentum und deutsches Volkstum entschlossen, zu einer Fraktion zusammenzugehen, und zwar zur Fraktion der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ im Gau Baden. Ich möchte wünschen und hoffen, daß dieser Zusammenschluß nun auch draußen im Lande das Kirchenvolk hinter unsere Kirche zusammenschließt und daß er auch hier im hohen Hause Weiterungen erfährt. Es gilt, der Kirche zu dienen, damit die Kirche fest werde, um Dienst zu leisten am schon geeinten deutschen Volk. (Beifall.)

Auf Vorschlag der Gruppen werden gewählt:

in den Finanzausschuß:

an Stelle des Abgeordneten	der Abgeordnete
Kobe	Krämer

in den Verfassungsausschuß:

an Stelle des Abgeordneten	der Abgeordnete
Krämer	Kobe
Bender (Mandatsverzicht)	Vogelmann
Schüd (desgl.)	Hellinger
Reinke	Lic. Rose

(vorübergehend abgehalten)

Reinke	Fischer als Stellvertreter des Vorsitzenden
--------	---

in den Hauptberichts-ausschuß:

an Stelle des Abgeordneten	der Abgeordnete
Dr. Malteur	Haus
(für die Dauer seiner Erkrankung)	
Rappes	Löw
Lic. Rose	Curth

in den Ältestenrat:

an Stelle des Abgeordneten	der Abgeordnete
Bender	Rost

Hierauf wird die Sitzung mit Gebet, das Abgeordneter Köhler spricht, geschlossen.